

Die Sanierungsmoderation

Die Sanierungsmoderation §§ 94 – 100 StaRUG

Bestellung durch das Restrukturierungsgericht §§ 34 ff.

zur Förderung der Restrukturierung (**Erarbeitung Sanierungskonzept**) und Einigung zwischen den Beteiligten (**Sanierungsvergleich**)

Voraussetzungen der Bestellung, § 94

- **Keine Zahlungsunfähigkeit / Überschuldung** des Schuldners; drohende Zahlungsunfähigkeit zulässig
- **Antrag des Schuldners** mit Angaben gem. § 94 Abs. 2
 - Gegenstand des Unternehmens
 - Art der wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten
 - Verzeichnis der Gläubiger
 - Verzeichnis des Vermögens
 - Erklärung des Schuldners nicht zahlungsunfähig / überschuldet zu sein

Eigenschaften der Person des Sanierungsmoderators, § 94 Abs. 1

- **natürliche** Person
- **geeignet**
- insbesondere **geschäftskundig**
- **unabhängig** von den Gläubigern und dem Schuldner
- nicht erforderlich, aber empfehlenswert: erfahrener Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, RA oder sonst. vglb. Qualifikationen, da später Bestellung zum Restrukturierungsbeauftragten oder Verwalter im Insolvenzverfahren möglich

Vorschlagsrecht des Schuldners mit Bindungswirkung, sofern obige Voraussetzungen erfüllt

Aufgaben § 96

- **Förderung** der Sanierung durch **Vermittlung** zwischen den Beteiligten (Abs. 1) **als neutraler Mittler** (keine Interessenvertretung) auf Grundlage des **Vertrauensverhältnisses** zu Beteiligten
- **Monatliche Berichtspflicht** ggü Gericht (Abs. 3); (Mindest-)Angaben:
 - Art und Ursache der wirtschaftlichen oder finanziellen Schwierigkeiten
 - Kreis der in die Verhandlungen einbezogenen Gläubiger und sonstigen Beteiligten
 - Gegenstand sowie Ziel der Verhandlungen
 - Voraussichtlicher Fortgang der Verhandlungen
- **Anzeigespflicht** (keine Prüfpflicht) bei Bekanntwerden v. **Zahlungsunfähigkeit / Überschuldung** des Schuldners (Abs. 4)

Bestätigung des Sanierungsvergleichs § 97

- **Antrag** durch Schuldner auf Bestätigung durch Gericht (Beurkundung, keine inhaltliche Prüfung)
- **Versagung** der Bestätigung (Abs. 1), wenn
 - zugrundeliegendes Sanierungskonzept unschlüssig **oder**
 - nicht von den tatsächlichen Gegebenheiten ausgeht **oder**
 - keine vernünftige Aussicht auf Erfolg hat
- **Aufgabe** Sanierungsmoderator (Abs. 2): Gutachterliche Stellungnahme zu Voraussetzungen bzw. Versagungsgründen
- **Anfechtung** des Vergleichs nach Bestätigung (Abs. 3) **nur unter den Voraussetzungen des § 90**, wenn
 - Bestätigung des Vergleichs auf unrichtigen / unvollständigen Angaben des Schuldners beruhte **und**
 - dem anderen Teil dies bekannt war

Sonstiges

- **Überwachung** durch Gericht § 96 Abs. 5 S. 1
- **Entlassung** § 96 Abs. 5 S. 2 aus wichtigem Grund; Anhörung des Sanierungsmoderators vor Entscheidung; kein Rechtsmittel
- **Vergütung** § 98 Abs. 1 nach Zeit- und Sachaufwand; im Übrigen § 98 Abs. 2 iVm §§ 80 bis 83
- **Abberufung** § 99 auf Antrag (Sanierungsmoderator / Schuldner) oder von Amts wegen
- Übergang in **Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens** § 100 Abs. 1, bei Inanspruchnahme durch den Schuldner
- Beendigung des Amtes durch **Zeitablauf** § 95 Abs. 1
- **Nichtöffentlichkeit** der Bestellung § 95 Abs. 2 – zum Schutz des Verfahrens
- **Keine Haftung** des Sanierungsmoderators vorgesehen